

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FUSSACH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 03.02.2025

2. Verordnung: Änderung Friedhofsgebühren

Friedhofsgebühren

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Fußach vom 29.01.2025 sowie den § 17 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit den §§ 42 bis 51 des Bestattungsgesetzes und der Friedhofsordnung der Gemeinde Fußach wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für die Friedhofsanlagen der Gemeinde Fußach und den Aufbahrungsraum in der Pfarrkirche St. Nikolaus.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Fußach hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb der Friedhöfe und des Aufbahrungsraumes entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.
- (2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheides des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer der Mindestruhezeit wie folgt festgesetzt:

a) Einzelgrab	€ 990,00
b) Doppelgrab (breit)	€ 1.500,00
c) Urnenwandgrab	€ 630,00
d) Erdurnengrab 4er	€ 630,00
e) Erdurnengrab 8er	€ 1.110,00
f) Gemeinschaftsurnengrab	€ 250,00

§ 4

Verlängerungsgebühren

- (1) Die Verlängerung eines Benützungsrechtes an der Grabstätte erfolgt jeweils für 5 oder 10 Jahre.
- (2) Bei einer Mindestruhezeit von 20 Jahren (§ 7 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist das Benützungsrecht jedenfalls um 5 Jahre zu verlängern.
- (3) Die Verlängerungsgebühren für 5 Jahre werden wie folgt festgelegt:

a) Einzelgrab	€ 330,00
b) Doppelgrab (breit)	€ 500,00
c) Urnenwandgrab	€ 210,00
d) Erdurnengrab 4er	€ 210,00
e) Erdurnengrab 8er	€ 370,00

Bei einer Verlängerung um 10 Jahre verdoppelt sich die Gebühr.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Kosten der Bestattung (Öffnen und Schließen der Grabstätte) werden durch den jeweiligen Bestattungsunternehmer direkt verrechnet.
- (2) Für jede Bestattung ist für die Benützung der Friedhofseinrichtung eine einmalige Gebühr von € 34,00 zu entrichten.

§ 6

Enterdigungsgebühren

Für eine Enterdigung eines Verstorbenen oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

§ 7

Aufbahrungsgebühren

Für die Aufbahrung im Aufbahrungsraum in der Pfarrkirche St. Nikolaus beträgt die Aufbahrungsgebühr für den ersten Tag € 68,00; jeder weitere Tag ist kostenlos.

§ 8

Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 9

Stilllegung und Auflassung des Friedhofs

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10

Fälligkeit und Gebührenschuldner

- (1) Die Friedhofsgebühren sind vom Bürgermeister durch Bescheid vorzuschreiben und werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Schuldner der Grabstättengebühr, der Bestattungsgebühr, der Verlängerungsgebühr und Enterdigungsgebühr ist der Benützungsberechtigte. Die Aufbahrungsgebühr und die sonstigen Friedhofsgebühren schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der ohne, dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 leg. cit. trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- (3) Sind nach Abs. 2 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 2 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Gebühren.
- (5) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 11

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Friedhofsgebührenverordnung vom 14.5.2024, VO Nr. 20/2024 in der Fassung von VO Nr. 30/2024 vom 19.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

T h o m a s F i t z

